

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Dritte Satzung zur Änderung
der Studienordnung (Satzung) für das Studium der Rechtswissenschaft an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 18. November 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19.11.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung (Satzung) für das Studium der Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 29. April 2005 (NBl. MWV Schl.-H. S. 487), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsarbeiten“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.
 - bb. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Klausuren finden als Aufsichtsarbeiten statt, sofern nicht besondere, nicht von den Dozentinnen und Dozenten zu verantwortende Umstände entgegenstehen.“
 - b. In Absatz 2 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:
„Die Hausarbeit ist in dem von der Leiterin oder dem Leiter bestimmten Format abzugeben. Bei Versand der Hausarbeit in gedruckter Form ist diese spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Bearbeitungsfrist zu übersenden.“
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 3 wird das Wort „mündlichen“ gestrichen und die Angabe „§ 11 ZwPrO“ durch die Angabe „§ 10 ZwPrO“ ersetzt.
 - bb. In Nummer 4 wird das Wort „Aufsichtsarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 ZwPrO“ durch die Angabe „§ 6 ZwPrO“ ersetzt.
3. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Leistungsnachweise für die Übungen für Fortgeschrittene und für die Übungen für Anfängerinnen und Anfänger werden jeweils erteilt, wenn im Rahmen der Übungen eine Klausur und eine Hausarbeit angefertigt wurde, die jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 18. November 2021

Prof. Dr. Manfred Heinrich
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel